

kenlos durch, und es wird nicht der gesamte Buchungsstoff betroffen, sondern nur die jeweils speziell angeführten Prüfungsgebiete. Die bilanzmäßige Bewertung von Liegenschaften, Beteiligungen und Realitäten beurteilt die Revisionsgesellschaft nicht.⁷

Über jede abgeschlossene Revision ist ein schriftlicher *Bericht* zuhanden der GPK und der Regierung zu erstellen (Art.41).⁸ So erstattet die Revisionsgesellschaft jährlich etwa 15 Berichte über Zwischenprüfungen. Ihr Hauptbericht, der «Bericht über die Revision der Landesrechnung des Fürstentums Liechtenstein» umfasst 60–70 Seiten⁹ und wird im Mai bei der Regierung eingereicht. Er ist in sechs Teile gegliedert:¹⁰

- Auftrag und Durchführung des Mandates;
- Kurzanalyse der Jahresrechnung;
- Vermögensrechnung;
- Verwaltungsrechnung;
- Übersicht über die vorgenommenen Prüfungen;
- Befund und Schlussbemerkungen.

Im letzten Teil (Befund) stellt die Revisionsgesellschaft aufgrund ihrer Prüfungsarbeiten im Berichtsjahr jeweils fest, dass

- die Vermögensrechnung und die Verwaltungsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist;
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze und Abschreibungsvorschriften eingehalten worden sind.¹¹

Sie empfiehlt der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission, «dem Landtag des Fürstentums Liechtenstein die Rechnung für 19.. zur Genehmigung zu unterbreiten».

⁷ Vgl. z. B. Revisionsbericht über die Landesrechnung 1985, 3.

⁸ In den Fällen besonderer Kontrollen i. S. v. Art. 39 Lit. e ist der Bericht an die entsprechende Auftraggeberin zu erstatten.

⁹ (Stand während der Untersuchungsperiode.) Inzwischen ist der Umfang weiter angewachsen und beträgt zwischen 80 und 90 Seiten.

¹⁰ (Charakteristischer Aufbau in der Untersuchungsperiode.) Der Aufbau wurde im Zuge der laufend sich erhöhenden Anforderungen jedoch mehrfach verändert und den modernen Grundsätzen im Revisionswesen angepasst.

¹¹ Vgl. BORNER Hans, 19. Die genannte Formulierung wurde in der Untersuchungsperiode verwendet. Nach neuester Übung wird bestätigt, dass «die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes eingehalten worden sind».